



I Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB)

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Allgemeine Wohngebiete (WA) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)
 In dem allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Schank- und Speisewirtschaften sowie Tankstellen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO nicht zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)
 2.1.1 Bezugspunkte
 Die festgesetzten Höhen beziehen sich auf Meter über Normalhöhen-Null (NNH) im Deutschen Haupthöhennetz 2016 (DHHN2016) (§ 18 Abs. 1 BauNVO).
 Bei baulichen Anlagen mit Flachdach ist als oberer Bezugspunkt der (maximalen) Baukörperhöhe H_{max} die Oberkante der Attika des obersten Geschosses maßgebend.
 Bei baulichen Anlagen mit geneigtem Dach ist als oberer Bezugspunkt der (maximalen) Baukörperhöhe H_{max} der oberste Schnittpunkt der gegenüberliegenden Dachflächen maßgebend.
 2.1.2 Überschreitung der Gebäudehöhe
 Bei Gebäuden mit Flachdach ist eine Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhen durch technische Anlagen (z. B. Aufzugs-Aufbauten und Solaranlagen) um bis zu 1,0 m zulässig. Die Aufbauten und Anlagen sind zu allen Seiten um mindestens 1,0 m von den Außenwänden zurückzusetzen.
 Im Falle der gem. § 19 Abs. 4 BauNVO zulässigen Überschreitung der GRZ durch Stellplätze und Zufahrten sind diese ab einer Überschreitung des Wertes von 0,45 wasserdurchlässig herzustellen.

2.2 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)
 In dem allgemeinen Wohngebiet sind Nebenanlagen auf einem Höchstmaß von 10m² Grundfläche je zugeordneter Wohneinheit begrenzt.

3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
3.1 Überschreitung der Baugrenzen
 Eine Überschreitung der Baugrenzen um bis zu 3,0 m kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie durch untergeordnete Gebäudeteile (wie bspw. Eingangsvorbauten, Außenaufzüge, Wintergärten, Balkone, Rettungswege) erfolgt.
3.2 Nebenanlagen (§ 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO)
 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Nebenanlagen auf einem Höchstmaß von 10m² Grundfläche je zugeordneter Wohneinheit begrenzt.

4 Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
 Innerhalb der festgesetzten Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die bestehenden Bäume einschließlich ihrer Wurzelbereiche dauerhaft zu erhalten und zu schützen. Bei Abgang einzelner Gehölze sind Ersatzpflanzungen entsprechend den nachfolgend festgesetzten Pflanzqualitäten und der Pflanzliste vorzunehmen:
 Hochstämmiger Laubbaum mit der Mindestqualität: 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 20 - 25 cm. Das Substratvolumen muss mindestens 24 m³ betragen.
 Die Baumscheibengröße muss mindestens 6 m² betragen. Bei der Pflanzung sind Arten der nachfolgend aufgeführten Pflanzliste auszuwählen.
Pflanzliste:
 - Feld-Ahorn (Acer campestre)
 - Spitz-Ahorn (Acer platanoides)
 - Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)
 - Hainbuche (Carpinus betulus)
 - Vogel-Kirsche (Prunus avium)
 - Stiel-Eiche (Quercus robur)
 - Mehlbeere (Sorbus aria)
 - Eberesche (Sorbus aucuparia)
 - Winter-Linde (Tilia cordata)

5 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
5.1 Eingrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 Die 3 m breite Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist mit einem mind. einreihigen Gehölzstreifen zu bepflanzen. Dabei soll sowohl der Reihenabstand, als auch der Abstand der Gehölze in der Reihe 1 x 1 m betragen. Die Grünfläche ist als freiwachsende Hecke aus standortgerechten Laubbäumen (nicht teilschwarz), wie z.B. Feldahorn, Kornelkirsche, Schneeball, Haselnuss, Schiele, Hainbuche, Hartweigel zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
5.2 Dachbegrünung
 Bei der erstmaligen Errichtung von Gebäuden mit Flachdach (auch in Kombination mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien) mit bis zu 5 Grad Dachneigung sind die Dachflächen des jeweils obersten Geschosses vollständig zu begrünen. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Dachflächenbereiche, die für erforderliche haustechnische Einrichtungen, für technische Anlagen oder für Dachöffnungen und Dachfenster genutzt werden. Die Dachbegrünung ist mit einer standortgerechten Vegetation, mindestens extensiv durchzuführen. Die Stärke der Vegetationstragschicht muss mind. 10 cm zzgl. Drainschicht betragen. Photovoltaikanlagen oberhalb der Dachbegrünung sind zulässig.
5.3 Fassadenbegrünung
 Im WA-Gebiet ist bei Errichtung von Neubauten je 30 m² tür-/fensterloser Fläche von Außenfassaden mindestens eine Kletterpflanze (selbstklimmend, rankend oder schlingend) als Begrünung zu pflanzen und dauerhaft fachgerecht zu pflegen. Für nicht kletternde Pflanzen ist eine Rankhilfe vorzusehen. Je Kletterpflanze ist eine Pflanzfläche von mindestens 1 m² herzustellen.
5.4 Stellplatz-Begrünung
 Für ebenerdige Kfz-Stellplatzanlagen (ab sechs Stpl.) ist ein Baum je angefangener sechs Stellplätze als hochstämmiger, mittlere oder großkroniger Laubbaum mit einer Vegetationsfläche von mind. 2,5 x 2,5 m zu pflanzen und mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu unterhalten.

6 Solar- / Photovoltaikanlagen auf Gebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)
6.1 In dem Allgemeinen Wohngebiet ist bei der Errichtung von neuen Wohngebäuden auf den Dachflächen bzw. alternativ an der Fassade eine Photovoltaikanlage mit einer Mindestleistung von 1 Kilowatt Peak (kWp) pro entstehender Wohneinheit zu installieren.
6.2 Bei der erstmaligen Errichtung von Hauptbaukörpern auf der Gemeinbedarfsfläche sind Anlagen zur Solarenergienutzung (Photovoltaik oder Solarthermie) zu installieren, die eine Größe von mindestens 50 % der Grundfläche des Gebäudes haben müssen.
6.3 Von den Verpflichtungen aus 6.1 und 6.2 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Solaranlage nachweislich nicht wirtschaftlich betrieben werden kann oder das Gebäude nicht bzw. nicht in dem geforderten Umfang für eine Solarnutzung geeignet ist.

II Landesrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

1 Vorgärten
 Die die Gebäude umgebenden Grundstücksflächen sind - mit Ausnahme der Zufahrten, Fahrrad-Kfz-Stellplätze, Abstellflächen für Müllbehälter, Briefkastenanlagen und notwendigen Wege (Hauszugänge) - unversiegelt anzulegen, gärtnerisch zu bepflanzen und dauerhaft als Gartenfläche zu unterhalten. Eine Gestaltung mit Steinschüttungen (Schotter, Kies, Splitt o.ä.) ist nicht zulässig.

2 Fassadengestaltung
 Hauptbaukörper sind als Klinkerbauten nur in roter / rotbrauner (RAL Nr. 3000, 3013, 3016, 3031, 3033) Farbgebung, als Putzbauten nur in weißer bis beige Farbgebung (RAL Nr. 1000, 1001, 1002, 1013, 1014, 1015, 9001, 9003, 9010) zulässig.
 Ausnahmsweise können für die Gemeinbedarfsfläche Holzfassaden zugelassen werden, wenn sie in ihrer natürlichen hölzernen Farbgebung verbleiben Glänzende bzw. reflektierende Fassadenmaterialien sind unzulässig.

III Einfriedungen
 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Einfriedungen ausschließlich zulässig in Form von standortgerechten einheimischen Heckenpflanzungen bis zu 1,8 m Höhe sowie als Maschendraht- oder Stahlmattenzäune, wenn diese mit standortgerechten einheimischen Hecken kombiniert oder von Strauchbepflanzungen verdeckt werden.

4 Nebenanlagen- und Stellplatz-Eingrünung
 Nebenanlagen sowie Längs-Stellplätze an Verkehrsflächen sind dorthin mit Hecken von mind. 0,5 m Breite einzugrünen (z.B. Hainbuche, Rotbuche, Liguster, Feldahorn).

III Hinweise

1 Der Planung zugrundeliegende Vorschriften
 Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienstzeiten bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum "Planen und Bauen" im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Abersloher Weg 33, eingesehen werden.

2 Kampfmittel
 Für das Plangebiet liegen Hinweise auf Kampfmittelbelastung vor. Vor Beginn der Bauarbeiten ist daher eine systematische Absuche/Sondierung der zu bebauenden Flächen und der ausgehobenen Baugruben erforderlich. Zudem ist zu beachten, dass geplante Ramm-/ Bohrarbeiten im Spezialtiefbau für z. B. Baugrubensicherungen, Bohrpfahlgründung, Rohrvortrieb, Erdwärmesonden o.ä. einer vorhergehenden Sicherheitsüberprüfung durch den KBD unterzogen werden müssen.
 Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben auf außergewöhnliche Verläufungen hin oder werden verdächtige Gegenstände oder Kampfmittel entdeckt, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und ist die Feuerwehr der Stadt Münster zu verständigen.

3 Altlasten
 Für die im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen (militärische Vornutzung sowie Explosionsrückfall) sind im nachfolgenden Bauantragverfahren für den Einzelfall die technischen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen festzulegen.

4 Bodenkennblätter
 Bei Bodeneingriffen können Bodenkennblätter (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenkunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verläufungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenkennblättern ist der städtischen Denkmalbehörde (0251-4925148) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251-9918911), unverzüglich anzuzeigen.
 Das entdeckte Bodenkennblatt und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Erhaltung der Stätte vor der Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodenkennblatts dies erfordert und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW).
 Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodenkennblätter entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodenkennblatts sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodenkennblätter zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).
 Sollten archäologischen Dokumentationsmaßnahmen notwendig werden, gilt die Kostentragungspflicht (§ 27 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz NRW).
 Sollten Befunde von besonderer Bedeutung entdeckt werden, gilt zunächst der Erhaltungsvorbehalt.

5 Artenschutz
 Rodungsarbeiten aller Bäume und Gehölze und Abrissarbeiten von Gebäuden sind auf einen Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres zu beschränken.

6 Empfehlung zum Schutz vor Starkregenereignissen
 Um Schäden bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen zu vermeiden wird empfohlen, die Oberkante des Erdgeschossfußbodens der Gebäude mindestens 0,30 m über der Oberkante der jeweils benachbarten Verkehrs- und Freizeitanlagen anzuordnen. Insbesondere bei Aufenthaltsräumen im Kellergeschoss sollte verstärkt Vorsorge vor Überflutung getroffen werden.

Bebauungsplan Nr. 619

Zeichenerklärung

Festsetzungen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung

0,4 Grundflächenzahl
 IV Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
 FH 74,0 m Firsthöhe, als Höchstmaß (in m üNNH)
 GH 67,0 m Gebäudehöhe, als Höchstmaß (in m üNNH)

Überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze

Bauvorschriften

FD Flachdach
 SD Satteldach
 WD Walmdach
 0°-5° Dachneigung, als Mindest- und Höchstmaß

Gemeinbedarf

Flächen für den Gemeinbedarf
 Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen "Eingangskontrolle"

Verkehr

Straßenbegrenzungslinie
 Öffentliche Straßenverkehrsflächen
 Private Straßenverkehrsflächen
 Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Ver- und Entsorgung

Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Abfahrungen
 Elektrizität (Trastation)
 Abwasser (Pumpwerk)

Grünflächen

privat Private Grünflächen

Landwirtschaft, Wald

Flächen für Wald

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3768), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2025 (BGBl. I Nr. 176)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444)

Dieser Bebauungsplan enthält Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem vom 23.09. bis einschließlich 23.10.2024 veröffentlichten Entwurf.

Münster,
 Der Oberbürgermeister
 im Auftrag

Brinkheiter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 7 und 41 GO NRW durch den Rat der Stadt Münster am _____ als Satzung beschlossen worden.

Münster, _____

Oberbürgermeister Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. ___ vom _____ in Kraft getreten.

Münster, _____
 Der Oberbürgermeister
 im Auftrag

Brinkheiter

Gemarkung: Münster
 Flur: 129
 Maßstab: 1 : 1000

Bebauungsplan Nr. 619
 Mauritz - Ost -
 Östlich Am Pulverschuppen

Fassadenfarben rot - RAL CLASSIC

RAL 3000 Feuerrot
RAL 3013 Tomatenrot
RAL 3016 Korallenrot
RAL 3031 Orientrot
RAL 3033 Perlfrosa

Fassadenfarben beige - RAL CLASSIC

RAL 1000 Grünbeige
RAL 1001 Beige
RAL 1002 Sandgelb
RAL 1013 Perlweiß
RAL 1014 Elfenbein
RAL 1015 Hellelfenbein
RAL 9001 Cremeweiß
RAL 9003 Signalweiß
RAL 9010 Reinweiß